



GEMEINDE LUFINGEN

Öffentliche Aushänge für Parteiinformationen und –veranstaltungen

1. Das Anbringen von politischen Informationen (z.B. Wahlplakate, Abstimmungsparolen, Informationsveranstaltungen) auf Grundstücken und an Eigentum der Gemeinde Lufingen bedarf der Zustimmung des Polizeivorstandes. Er kann die Verwaltung ermächtigen, gewisse Bewilligungen zu erteilen. Als Zeichen der erhaltenen Bewilligung sind die Aushänge durch die Gemeindeverwaltung zu stempeln.
 - 1.1 Bei Befangenheit des Polizeivorstandes entscheidet der Gesamtgemeinderat.
 - 1.2 Im Zweifelsfalle ist das Anbringen der politischen Information abzulehnen.
2. Politische Informationen sind in den Informationsständen der Gemeinde grundsätzlich nicht erlaubt.
 - 2.1 Ausnahme:
Plakate bezüglich Wahlveranstaltungen, an welchen sämtliche Kandidierenden teilnehmen und wenn diese damit einverstanden sind.
 - 2.2 Besteht ein zeitlicher Konflikt zwischen Plakaten der Gemeinde und jenen Dritter, haben die Plakate der Gemeinde Vorrang.
3. Auf Gemeindegrundstücken und an Gemeindeseigentum (z.B. Kandelaber, Robydog) dürfen keine politischen Informationen angebracht werden.
 - 3.1 Ausnahme:
Je 1 Plakat pro politische Gruppierung darf am Milchhäuschen an der Zürcherstrasse angebracht werden.
4. Durch politische Gruppierungen angebrachte Plakate sind am Tage nach den Wahlen, Abstimmungen, Informationsveranstaltungen etc. unaufgefordert durch diese selbst zu entfernen.

GRB 111/23.05.2007

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: J. Badertscher

Der Schreiber: K. Renk